

**Satzung der Gemeinde Rellingen
über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung – Stand 3. Änderung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 789) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der Fassung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 150) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 11. November 2010 (GVOBl. 2010, S. 712 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. November 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers erhält bei Verhinderung der Bürgervorsteherin/des Bürgervorstehers für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung 5 % der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.

§ 2 Stellvertreterin / Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vertreten wird, 1,5 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung..
- (2) Handelt es sich um eine dauerhafte Vertretung von mehr als 4 Wochen, wird mit Beginn der 5. Woche der Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für jeden Tag in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung für die Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gezahlt.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 % der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.
- (2) Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der/des Fraktionsvorsitzenden erhält bei Verhinderung der/des Fraktionsvorsitzenden, die über einen Monat hinaus geht, für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jeden Tag, an dem die/der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

§ 4 Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Beiräte, der Kindergartenbeiräte, des Arbeitsausschusses Sozialstation, des Friedhofsausschusses, der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde - hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen - gewährt wird. Die monatliche Pauschale beträgt 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, das Sitzungsgeld 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die als Gäste an einer Sitzung der in Absatz 1 genannten Ausschüsse teilnehmen, erhalten abweichend von Absatz 1 für die Teilnahme ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

§ 5 Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für ihre sonstige Tätigkeit für die Gemeinde - hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen -, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (2) Die von der Gemeindevertretung benannten, nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Kindergartenbeiräte, des Arbeitsausschusses Sozialstation sowie des Friedhofsausschusses erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung als nicht der Gemeindevertretung angehörendes Ausschussmitglied.

§ 6 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des in § 4 Abs. 1 bzw. § 5 Abs. 1 genannten Betrages.

§ 6 a Berechnung der Beträge

Die Beträge, die sich in den §§ 1 bis 6 ergeben, werden auf volle Euro gerundet.

§ 7 Entgangener Arbeitsverdienst; Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen

Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 40 €. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung am Tag wird auf den Betrag von 120 € begrenzt.

§ 8 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 9 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach § 7 oder Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt nach § 8 gewährt wird.

§ 10 Fahrkosten und Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die Fahrkosten, die Ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.
- (2) Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 11 Freiwillige Feuerwehr

Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter sowie die Ortswehrlührerin/der Ortswehrlührer und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter erhalten nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 12 Zahlung, Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein

Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Übt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat sie/er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der Fassung vom 1. April 2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Rellingen, den 28. November 2011

Gemeinde Rellingen
Die Bürgermeisterin

(Radtke)